

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1892)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Obergerichts

**Autor:** Leuenberger / Merz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416475>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht

des

# O b e r g e r i c h t s

für

## das Jahr 1892.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über Thätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1891 hiermit Bericht zu erstatten.

### I. Obergericht.

Am Platze des Herrn Rudolf Kocher, welcher wegen Krankheit demissionierte, wählten Sie im September 1892 als Oberrichter Herrn Fürsprecher Häberli in Bern.

In seiner Sitzung vom 29. Oktober 1892 schritt das Obergericht zur Neubestellung der Kammern für die Jahre 1893 und 1894. Gewählt wurden:

Als Mitglieder der Kriminalkammer:

1. Herr Oberrichter Wermuth.
2. » » Klay.
3. » » Halbeisen.

Als Mitglieder der Polizeikammer:

1. Herr Oberrichter Teuscher.
2. » » Häberli.
3. » » Harnisch.

Im Appellations- und Kassationshof verblieben sonach die Herren Leuenberger, Präsident, Lerch, Vicepräsident, Forster, Stooss, Bützberger, Simonin, Thormann, Frêne und Egger, welcher letzterer jedoch auf Ende Dezember 1892 seine Demission einreichte und im Laufe des Berichtjahres nicht mehr ersetzt wurde.

Das Obergericht hielt im Berichtjahre 30 Sitzungen ab, in welchen folgende hauptsächliche Geschäfte behandelt wurden:

### A. Assisen.

Es fanden im ganzen 11 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierziger-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich für den V. Bezirk 3 und für die andern vier Bezirke je 2.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatibilität . . . . .	4
» Ablebens . . . . .	8
» Wegzugs . . . . .	4
» Einstellung im Aktivbürgerrecht . . . . .	2
weil der Gewählte zur Zeit der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, also noch nicht wahlfähig war . . . . .	1

Ferner wurde ein Geschworne, welcher unter der Anklage auf Anstiftung zu Brandstiftung den Assisen überwiesen worden war, in seinen Funktionen als Geschworne vorläufig eingestellt.

### B. Staatsanwaltschaft.

Als Bezirksprokuratoren wurden vom Regierungsrate auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt: die Herren Eduard Kernen in Bern für den II. und Henry Antoine für den V. Bezirk.

### C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Als Gerichtspräsident von Pruntrut, welche Stelle durch die Wahl des Herrn Cuenat zum Regierungstatthalter des genannten Amtsbezirks erledigt worden

war, wählten Sie am 5. April 1892, nachdem Ihnen die bezüglichen Vorschläge unterbreitet worden, Herrn Ernest Vuillemin, Notar in Pruntrut, und zum Gerichtspräsidenten von Neuenstadt, am Platz des verstorbenen Herrn Caffot, Herrn Georges Gobat, Fürsprech in Münster.

Zum Vicegerichtspräsidenten von Bern, welcher die Funktionen eines korrekzionellen und Polizeirichters, sowie des Präsidenten des korrekzionellen Gerichts ausübt, wurde im Berichtjahre am Platz des demissionierenden langjährigen Inhabers dieser Stelle, Herrn Notar Ulli, Herr Untersuchungsrichter Schenk in Bern gewählt, und an Stelle des letztgenannten wählte sodann das Obergericht unterm 19. März 1892 Herrn Fürsprech Manuel in Bern zum Untersuchungsrichter von Bern.

In einer Beschwerdesache gegen Gerichtspräsident Perinat in Münster wurde zur Untersuchung des Falles, gemäss Art. 57 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, unterm 15. Januar 1892 ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter ernannt in der Person des Herrn Fürsprech Chalverat in Pruntrut.

Auf Ansuchen des Untersuchungsrichters von Bern, sowie des Bezirksprokurators des II. Bezirks, und gemäss dem Antrage der Anklagekammer, hat das Obergericht unterm 18. Juni 1892 zur Beendigung rückständiger Geschäfte und Führung der Voruntersuchung in denjenigen Strafgeschäften, welche der Untersuchungsrichter von Bern wegen Geschäftsüberhäufung zu besorgen verhindert ist, einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Notar Gruber in Bern ernannt, und zwar für eine Zeitdauer von vier Monaten.

Hiervon wurde dem Regierungsrate Mitteilung gemacht, mit dem Beifügen, dass der Gerichtshof über die Legalität dieser Massnahmen etwelche Zweifel hege, dass man sich jedoch in einer Zwangslage befinde, und dass eine definitive Ordnung der Dinge dringend notwendig erscheine. Unterm 26. November 1892 musste dann auf ein erneuertes Ansuchen Herr Gruber für eine weitere Dauer von vier Monaten als ausserordentlicher Untersuchungsrichter bestellt werden.

Wir können nicht umhin, auch an dieser Stelle neuerdings den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchten so bald als möglich die Verhältnisse des Richteramts Bern derart geordnet werden, dass Provisorien und ungesetzliche Zustände, wie sie nachgerade bleibend geworden sind, verschwinden. Wir wollen dabei nicht vergessen, zu bemerken, dass im Berichtjahre sich auch auf dem Civilrichteramt eine Geschäftsüberhäufung eingestellt hat, die, den Ursachen nach zu schliessen, dauernd zu werden scheint und der bei der Reorganisation des Richteramtes jedenfalls wird Rechnung getragen werden müssen.

#### D. Betreibungs- und Konkursämter.

Nachdem von sämtlichen Amtsgerichten die Verzeichnisse der gewählten Betreibungsgehülfen eingesandt worden, hat das Obergericht diese Wahlen, soweit dies nicht bereits im Vorjahre geschehen war, bestätigt; in denjenigen Fällen, in welchen der Ge-

wählte seinen Wohnsitz ausserhalb seines Kreises hatte, wurde die Bestätigung jeweilen an die Bedingung geknüpft, dass der Betreibungsgehülfe seinen Wohnsitz in seinem Amtskreise nehme. Zwei Gesuche von Betreibungsgehülfen um Beibehaltung ihres Wohnsitzes ausserhalb ihres Kreises wurden abschlägig beschieden. Eine Beschwerde gegen die Wahl eines Betreibungsgehülfen wurde abgewiesen.

Im Laufe des Berichtjahres fanden, meistens infolge von Demissionen, mehrere Neuwahlen von Betreibungsgehülfen statt, welche bestätigt wurden. Einem Amtsgerichte, welches nach erfolgter Demission eines Betreibungsgehülfen mit der Besorgung der bezüglichen Verrichtungen ein Mitglied des Gemeinderates des betreffenden Kreises beauftragt hatte, wurde mitgeteilt, dass dies nicht zulässig sei.

Dem Gesuche des Amtsgerichts Bern, für diesen Kreis 3 statt nur 2 Betreibungsgehülfen wählen zu können, wurde entsprochen.

Dagegen wurde einem Antrage des Regierungsrates um Vereinigung von Betreibungsamt und Gerichtsschreiberei Seftigen nicht entsprochen. Für diesen Amtsbezirk wurde am Platz des zum Gerichtsschreiber von Bern gewählten Herrn Friedrich Winzenried als Betreibungsbeamter gewählt Herr Friedrich Ingold, Angestellter in Belp, und zum Betreibungsbeamten des Amtsbezirks Obersimmenthal, am Platz des verstorbenen Herrn Christian Matti, Herr Eduard Imobersteg, Notar in Zweisimmen. Beide Wahlen wurden durch das Obergericht bestätigt.

#### E. Fürsprecher.

Gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung wurde einem thurgauischen Fürsprecher die Ausübung des Advokatenberufes im Kanton Bern gestattet und ebenso einem Berner, welcher sich über den Besitz eines neuenburgischen Advokatenpatentes auswies.

12 Kandidaten erhielten den Access zur theoretischen und 8 denjenigen zur praktischen Fürsprecherprüfung.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglements vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 8 Rechtskandidaten erteilt.

5 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Nach dem Gesetze über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840, zu erledigende Beschwerden wurden 7 eingereicht.

Hiervon wurden in 2 Fällen die Anträge der Beschwerden zugesprochen, in 2 Fällen teils zugesprochen, teils abgewiesen, und 1 Beschwerde wurde teils abgewiesen, teils wurde auf die gestellten Anträge nicht eingetreten. In 2 Beschwerden handelte es sich um Kostenforderungen, welche dann vom Obergerichte festgesetzt wurden.

2 Beschwerden gegen Fürsprecher wurden dem Appellations- und Kassationshofe überwiesen.

Ein Fürsprecher wurde auf dem Disciplinarwege gemäss Art. 17, Alinea 2, des obenerwähnten Gesetzes über die Advokaten in der Ausübung dieses Berufes eingestellt.

### F. Kompetenzstreitigkeiten.

Kompetenzstreitigkeiten nach Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854 kamen 9 zur Behandlung.

6 dieser Kompetenzeinreden sind vor den Civilgerichten geltend gemacht worden. In allen 6 Fällen wurde vom Obergericht die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, und vom Regierungsrate wurde überall diese Kompetenz anerkannt.

In einem Falle hat der Civilrichter, bei welchem die Sache hängig war, nachdem in der Klage die Ansicht ausgesprochen worden, die Administrativbehörden seien in Sachen zständig, von sich aus die Einsendung der Akten an das Obergericht verfügt. Dasselbe nahm die Kompetenz der Civilgerichte in Anspruch, und vom Regierungsrate wurde diese Kompetenz anerkannt.

In einem Falle hatten Parteien im gegenseitigen Einverständnis ihre Streitsache den Administrativbehörden unterbreitet; der Regierungsrat, dem die Akten von dem betreffenden Regierungsstatthalter übermittelt worden waren, fand dann aber, dass in Sachen die Gerichte zu entscheiden haben, und dieser Ansicht pflichtete auch das Obergericht bei.

Eine Kompetenzeinrede endlich war vor den Administrativbehörden erhoben worden, und es wurde in Übereinstimmung mit der Auffassung des Regierungsrates die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkannt.

### G. Vermischtes.

Fernere, hier nicht näher zu bezeichnende Geschäfte kamen zur Behandlung 78.

Sodann erliess das Obergericht ein Kreisschreiben an die jurassischen Richterämter, enthaltend verschiedene Weisungen betreffend missbräuchliche oder ungesetzliche Weitläufigkeiten im gerichtlichen Verfahren; sowie an sämtliche Richterämter ein solches betreffend Angaben über die zukünftige Abfassung der Jahresberichte.

Eine Anfrage der Justizdirektion des Kantons Bern betreffend den Erlass eines Tarifs der Gebühren von Zeugen in Civilsachen wurde, nachdem von sämtlichen Gerichtspräsidenten des Kantons darüber Berichte eingeholt worden waren, die sich in grosser Mehrzahl gegen die Notwendigkeit der Erlassung eines solchen Tarifs aussprechen, dahin beantwortet, es sei diese Angelegenheit keine dringliche, und es würde deren gesetzliche Regelung wohl am besten zu geeigneter Zeit durch Aufstellung einer allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (also in Civil- und Strafsachen) geschehen.

In der uns vom Grossen Rate übermachten Beschwerdesache des Jean Guillet in Chaux-de-Fonds, betreffend die Geltstagsliquidation Boillat, hat das Obergericht, nachdem der in Sachen am 15. Januar 1892 ernannte ausserordentliche Untersuchungsrichter Chalverat die Untersuchung geschlossen, und durch übereinstimmenden Beschluss desselben und des Bezirksprokurators des V. Bezirks das Strafverfahren gegen die betreffenden Angeschuldigten aufgehoben worden war, unterm 14. September 1892 dem Regierungsrate zu Händen des Grossen Rates Bericht erstattet, womit diese Angelegenheit für das Gericht erledigt war.

Zum Zwecke der Reorganisation der Obergerichtskanzlei im Sinne der Validierung bestehender, aber konstitutionell anfechtbarer Zustände, im Sinne ferner einer richtigen Ordnung der Stellvertretungsverhältnisse, des Verhältnisses der Kanzleien der Anklage- und Polizeikammer und der Kriminalkammer zur Obergerichtskanzlei, sowie der Besoldungsverhältnisse der Kammerschreiber und des höhern Hülspersonals der Kanzlei, im Sinne endlich der Vereinfachung der Geschäftsführung und einer zweckmässigeren Arbeitsverteilung wurden beim Regierungsrate verschiedene Massnahmen in Anregung gebracht, die zum Teil eine Gesetzesabänderung bedingten, zum Teil in die Kompetenz des Grossen Rates und des Regierungsrates fielen. Da wir über die Aufnahme, welche diese Anregungen fanden, keine Nachricht erhielten, bestellte das Obergericht eine Kommission, um Bericht und Antrag über solche Massnahmen zur Reorganisation der Kanzlei im gedachten Sinne einzubringen, die vom Obergericht selbst getroffen werden können.

## II. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt im Berichtjahre 100 Sitzungen ab.

Die behandelten Geschäfte sind wesentlich folgende:

### A. Civilrechtspflege.

#### 1. Civilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz, kompromissweise oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1891 hängig . . . . .	39
Im Jahre 1892 neu hinzugekommen . . . . .	196
Ferner wurde ein Geschäft, welches im Vorjahre beim Bundesgerichte anhängig gemacht worden war, von dieser Behörde zu erneuter Beurteilung an den Appellations- und Kassationshof zurückgewiesen . . . . .	1
<b>Zusammen</b>	<b>236</b>
Hiervon wurden durch Urteil erledigt	140
Nämlich in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils . . . . .	45
In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils . . . . .	28
In teilweiser Bestätigung und teilweiser Abänderung . . . . .	4
Ferner von den Geschäften, welche eingelangt waren	
Infolge Umgehung der ersten Instanz . . . . .	55
Infolge Rückweisung vom Bundesgerichte . . . . .	1
Infolge Kompromisses . . . . .	5
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist . . . . .	2
<b>Übertrag</b>	<b>140 236</b>

	Übertrag	140	236
Auf andere Weise wurden erledigt . . .		44	184
			—
Auf Ende 1892 bleiben somit im Ausstande .			52

Von den im Ausstande gebliebenen 52 Civilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 24, November 14, Oktober 6, September 2, August 1, Juli 2 und im ersten Halbjahr 3.

Die vor dem letzten Quartal eingelangten Geschäfte sind teils infolge von Beweisergänzungen, teils infolge der Anordnung von Oberaugenscheinen verschoben worden.

Die Art der Erledigung und der Gegenstand der beurteilten Geschäfte ist in der beiliegenden Tabelle I übersichtlich angegeben und es wird hier darauf verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen langten 3 ein und sämtliche wurden abgewiesen; ebenso wurden 3 Gesuche um Anordnung von Oberaugenscheinen in Verbindung mit Oberexpertisen und 5 Gesuche um Vornahme von Oberaugenscheinen abgewiesen; dagegen wurde in 3 Fällen die Vornahme von Oberaugenscheinen vom Gerichtshofe angeordnet und auch einem dahingehenden Gesuche entsprochen.

Die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 eingelangten Civilprozesse beträgt 198. Gegenüber dieser Durchschnittszahl ergibt das Berichtjahr mit 196 eine Abnahme von 2 und gegenüber dem Vorjahre eine solche von 8.

Gegen 9 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Hiervon beurteilte das Bundesgericht 6 Fälle.

Wegen Inkompetenz wurde nicht eingetreten in 2 Fällen und der Rekurs zurückgezogen in 1 Fall.

Von den vom Bundesgerichte beurteilten 6 Geschäften wurden:

a. 4 Urteile der kantonalen Instanz bestätigt, welche betrafen: 2 Schadenersatzforderungen, gestützt auf das Obligationenrecht, 1 solche, gestützt auf die Bundesgesetze vom 19. Dezember 1879 und 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und 1 aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875.

b. 1 Urteil des Appellations- und Kassationshofes, welcher eine wegen Vertragsbruch erhobene Schadenersatzforderung abgewiesen hatte, wurde abgeändert und dem Kläger sein Begehren zugesprochen.

c. 1 staatsrechtlicher Rekurs gegen einen Entscheid über eine Gerichtsstandfrage wurde ebenfalls als unbegründet abgewiesen.

Endlich wurde gegen einen Entscheid des Appellations- und Kassationshofes betreffend ein Konkurs-

erkenntnis Rekursbeschwerde beim Bundesrate erhoben. Derselbe trat auf den Rekurs nicht ein, indem er ausführte, es können nur Entscheide von kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht aber solche von Gerichtsbehörden an den Bundesrat weitergezogen werden.

## 2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321—326 P. . . . .	16
Ferner wurde in einem vor Appellations- und Kassationshof hängigen Civilstreit von dieser Instanz noch das in § 324 P. vorgesehene Verfahren eingeschlagen.	
Provisorische Verfügungen . . . . .	6
Provokationen . . . . .	3
Beschwerden gegen Richter und Gerichte	98
Nichtigkeitsklagen gegen richterliche Urteile . . . . .	8
	—
	106
Beschwerden gegen Gerichtsbehörden und Beamte in Schuldbetreibung und Konkursachen .	7
Eine Beschwerde wurde an die Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.	
Beschwerden gegen Fürsprecher . . . . .	14
Hierunter ist auch eine Beschwerde gegen einen Rechtsagenten inbegriffen.	
Eine Beschwerde gegen den gleichen Rechtsagenten und drei solche gegen Fürsprecher wurden dem Obergerichte überwiesen; eine Beschwerde gegen einen Fürsprecher endlich wurde an den zuständigen Gerichtspräsidenten zurückgesandt, mit dem Auftrage, gemäss § 421 V.V. vorzugehen.	
Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren . . . . .	6
Armenrechtsbegehren . . . . .	166
Hiervon wurden:	
Erstinstanzliche Entscheide bestätigt .	138
» » abgeändert	21
» » kassiert .	2
Ferner wurde Nichteintreten erkannt in 3 Fällen . . . . .	3
und Begehren zurückgezogen . . . . .	2
Abberufungsanträge (keine) . . . . .	—
Exequaturgesuche . . . . .	2
Rekusationsgesuche . . . . .	4
	—
	330

*Summa dieser Geschäfte* 330

Dieselben sind in der beiliegenden Tabelle II übersichtlich dargestellt.

Einem Insinuationsgesuch eines auswärtigen Gerichts wurde nicht entsprochen . . . . .	1
Disciplinarverfügungen wurden getroffen:	
gegen Gerichtspräsidenten . . . . .	2
» Anwälte . . . . .	4
» andere Personen . . . . .	1
	—
	7
Aktenvervollständigungen und verschiedene andere Beschlüsse und Verfügungen . . . . .	117

*Summa* 455

Gegen 2 der hier aufgeführten Justizentscheide, betreffend Abweisung eines Armenrechtsbegehrens und eines Exequaturgesuches, wurde rekursweise beim Bundesgerichte Beschwerde erhoben. Beide Rekurrenten wurden jedoch abgewiesen.

### B. Geschäfte in Strafsachen.

Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche, sowie Einreden der Strafverjährung wurden im ganzen 17 beurteilt, wie dies aus der beiliegenden Tabelle III ersichtlich ist.

### C. Vermischtes.

In die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen wurden am 24. Dezember 1892 gewählt die Herren Obergerichter Bützberger und Simonin, ersterer als Präsident. Die dritte Stelle wurde vorderhand nicht besetzt.

Der Regierungsrat wurde auf zwei Personen aufmerksam gemacht, welche offenbar an anormaler Prozesssucht leiden, und deren Bevogtung vielleicht geboten erscheine. Ferner wurde dem Regierungsrate davon Mitteilung gemacht, dass der Regierungstatthalter von Wangen wiederholt den Rechtsagenten Vögeli in Ehescheidungsstreitigkeiten zum ausserordentlichen Beistand der Ehefrau ernannt habe, worauf dann der letztere den Prozess in dieser Eigenschaft führe, und dass darin zweifellos eine unzulässige Begünstigung des Rechtsagenten Vögeli in seinem Bestreben, die gesetzlichen Vorschriften über die Befähigung zur Anwaltpraxis zu umgehen, liege.

### III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

In betreff der Geschäftsthätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von derselben abgegebenen Bericht verwiesen.

### IV. Anklage- und Polizeikammer

und

### V. Kriminalkammer.

In betreff der Geschäftsthätigkeit dieser Gerichtsbehörden wird, wie in den vorhergehenden Geschäftsberichten, auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1892 verwiesen.

### VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die Geschäfte dieser Behörden geben die Tabellen IV und V, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

Sodann ist zu bemerken, dass eine grosse Zahl von Gerichtspräsidenten sich in ihren Berichten über mangelhafte Lokale oder mangelhafte Unterhaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Lokalitäten beklagen. So wird in den Amtsbezirken Aarwangen, Delsberg, Interlaken, Laufen, Schwarzenburg und

Seftigen auf den Mangel eines gehörigen Archives, beziehungsweise Platzmangel, aufmerksam gemacht. Bezüglich des neuen Amthauses in Meiringen wird bemerkt, dass im Archiv jegliche Ventilation fehle, so dass das Papier infolge schlechter Luft verderben werde.

In Laufen wird als fernerer Übelstand bezeichnet, dass dem Richteramt kein Wartzimmer zur Verfügung stehe; und das Gleiche wird von den Richterämtern Thun und Wangen angebracht.

Aarberg, Freiberg und Neuenstadt machen geltend, ihre Lokalitäten seien sehr reparaturbedürftig.

Die Richterämter Bern, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Laupen, Münster und Nidau endlich beklagen sich über ungenügende Lokale im allgemeinen.

Zum Schlusse erlauben wir uns, der auf Erfahrung beruhenden Ansicht Ausdruck zu geben, dass die Prozessnovelle vom 6. Juli 1890 in ihren beiden Teilen nicht als eine glückliche bezeichnet werden kann: Was die Haftpflichtstreitigkeiten betrifft, so weist das neue Verfahren fast überall die nämlichen Weitläufigkeiten auf, wie das ordentliche Verfahren, ja oft wird auch die vom Gesetzgeber gewollte mündliche Verhandlungsform faktisch nicht beobachtet, so dass im Resultat ein in diesem Verfahren instruierter Prozess sich von einem im ordentlichen Verfahren instruierten bloss dadurch unterscheidet, dass dort das Amtsgericht, hier der Gerichtspräsident als instruierende Behörde erscheint. Die Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigentum sodann, in denen der Appellationshof einzige kantonale Instanz ist, sind in thatsächlicher Beziehung meist ziemlich kompliziert, was bei der Mehrköpfigkeit der Instanz eine Schwerfälligkeit des Verfahrens, namentlich des Beweisverfahrens, zur Folge hat, die nicht zu Tage treten würde, wenn die Prozesse, wie im ordentlichen Verfahren, durch einen Einzelrichter instruiert würden. Hieran anschliessend bemerken wir endlich, dass es wohl auch längere Zeit gehen wird, bis die Fragen über das Verhältnis der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im Einführungsgesetz dazu aufgestellten Prozessvorschriften zu den allgemeinen Prozessvorschriften sämtlich gelöst sein werden.

Mit Hochachtung!

Bern, im Juni 1893.

*Namens des Obergerichts:*

Der Präsident:

**Leuenberger.**

Der Sekretär:

**Merz.**





Übersicht der vom Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern im Jahre 1892 beurteilten Justizgeschäfte.

Amtsbezirke.	Beschwerden gegen Fürsprecher					Bevogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren			Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekursionsgesuche			Summa Geschäfte.		
	zugesehen.	abgewiesen.	teilweise zugesehen abgewiesen.	zurückgezogen.	Nichteintreten erkennt.	Total.	zugesehen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesehen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	zugesehen.	abgewiesen.	sonst erledigt.	Total.	zugesehen.	abgewiesen.	zurückgezogen.	zugesehen.	abgewiesen.	zurückgezogen.	zugesehen.		abgewiesen.	Nichteintreten beschlossen.
Aarberg . . . . .	2	1				2																			4	
Aarwangen . . . . .																										16
Bern . . . . .	2	1				2																			92	
Biel . . . . .																										16
Büren . . . . .																										9
Burgdorf . . . . .																										11
Courtellary . . . . .	1					1																				5
Delsberg . . . . .		1				1																				11
Erlach . . . . .																										2
Fraubrunnen . . . . .																										11
Freiburg . . . . .	1					1																				2
Frutigen . . . . .																										12
Inferlaken . . . . .																										2
Konolfingen . . . . .																										2
Laufen . . . . .																										19
Laupen . . . . .																										4
Münster . . . . .																										1
Neuenstadt . . . . .																										4
Nidau . . . . .																										4
Nidau . . . . .																										5
Nidau . . . . .																										3
Nidau . . . . .																										12
Nidau . . . . .																										4
Nidau . . . . .	1					5																				27
Nidau . . . . .																										1
Nidau . . . . .																										3
Nidau . . . . .																										4
Nidau . . . . .																										12
Nidau . . . . .																										1
Nidau . . . . .																										9
Nidau . . . . .																										17
Nidau . . . . .																										6
Nidau . . . . .																										7
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>2</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		<b>138</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>166</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>		<b>8</b>	<b>1</b>		<b>330</b>	

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern im Jahre 1892 beurteilten  
Geschäfte in Strafsachen.

Geschwornen- bezirke.	Kassationsgesuche gegen Urteile des Assisenhofes.			Revisionsgesuche gegen Urteile							Einreden der Strafverjährung		Rehabilitations- gesuche		Total der Geschäfte.			
	zugespprochen.	abgewiesen.	infolge Rückzug als erledigt erklärt.	des Assisenhofes.	der Polizeikammer.	des korrektonellen Gerichts.	des korrektonellen Richters.	des Polizeirichters.	infolge Rückzug als erledigt erklärt.	zugespprochen.	abgewiesen.	zugespprochen.	abgewiesen.	zugespprochen.		abgewiesen.		
I . . . . .	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	3
II . . . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3
III . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
IV . . . . .	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
V . . . . .	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	5
<i>Total</i>	—	3	2	2	1	2	1	—	—	1	5	2	1	—	3	—	—	17

## Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten,

Amtsbezirke.	Anzahl der Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern.	Des Gerichtspräsidenten, als endlichen Richters.								Des Gerichtspräsidenten,				
		Zahl der hängig gemachten oder von früher her hängigen Geschäfte.	Hiervon wurden richterlich erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Auf 1. Januar 1893 blieben unerledigt.	Von diesen Geschäften waren:				Hängig gemachte oder von früher her hängige Geschäfte.	Durch Urteil erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Auf 1. Januar 1893 unerledigt.	
						Klagen aus dem Personenrecht.	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht.	Klagen aus dem Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht.	Erbschafts- und Testaments-Streitigkeiten.					Betreibungs- und konkursrechtliche Geschäfte.
Aarberg . . . . .	37	90	42	44	4	—	1	71	—	14	25	11	13	1
Aarwangen . . . . .	85	158	139	18	1	1	1	88	2	31	73	57	13	3
Bern . . . . .	262	401	284	95	22	—	—	272	—	42	211	120	78	13
Biel . . . . .	266	179	115	49	15	—	—	150	—	20	291	103	171	17
Büren . . . . .	31	72	30	36	6	—	—	62	—	5	54	29	24	1
Burgdorf . . . . .	76	168	136	29	3	1	1	120	4	35	73	69	2	2
Courtelary . . . . .	108	101	71	26	4	—	1	68	—	32	85	42	43	—
Delsberg . . . . .	46	130	84	34	12	—	4	112	—	14	29	16	7	6
Erlach . . . . .	41	57	37	18	2	—	2	43	—	12	17	13	4	—
Fraubrunnen . . . . .	31	98	75	23	—	—	—	82	2	14	44	36	5	3
Freibergen . . . . .	43	72	63	8	1	2	2	59	—	9	24	22	2	—
Frutigen . . . . .	37	132	62	65	5	—	6	95	1	4	13	13	—	—
Interlaken . . . . .	85	198	162	32	4	—	44	154	—	—	49	43	3	3
Konolfingen . . . . .	42	81	67	14	—	1	13	51	—	6	34	22	12	—
Laufen . . . . .	54	45	26	15	4	—	4	3	—	38	19	17	—	2
Laupen . . . . .	17	11	9	2	—	—	—	7	—	1	21	9	12	—
Münster . . . . .	43	116	90	26	—	—	4	46	—	66	35	21	11	3
Neuenstadt . . . . .	25	32	19	11	2	4	1	24	—	3	14	13	—	1
Nidau . . . . .	56	149	125	10	14	—	2	111	1	35	43	33	7	3
Oberhasle . . . . .	17	75	61	9	5	—	5	67	—	3	64	64	—	—
Pruntrut . . . . .	128	308	262	39	7	16	25	244	2	12	110	99	5	6
Saanen . . . . .	34	20	17	2	1	1	1	6	—	12	16	16	—	—
Schwarzenburg . . . . .	25	49	40	7	2	—	1	41	—	7	18	6	12	—
Seftigen . . . . .	110	61	42	18	1	1	—	18	—	4	19	19	—	—
Signau . . . . .	26	110	49	60	1	1	—	103	—	1	47	29	18	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	13	69	41	26	2	—	—	68	1	—	22	21	1	—
Ober-Simmenthal . . . . .	52	69	40	26	3	6	3	42	1	17	10	8	—	2
Thun . . . . .	114	216	113	71	32	—	2	211	—	3	130	53	72	5
Trachselwald . . . . .	42	104	44	59	1	—	—	81	—	9	41	40	1	—
Wangen . . . . .	53	127	96	30	1	1	5	69	—	32	51	41	9	1
<i>Total</i>	1999	3498	2441	902	155	35	128	2568	14	481	1682	1085	525	72

letztern als endlichen Gerichten, im Jahre 1892 beurteilten Civil- und Justizgeschäfte.

als erstinstanzlicher Richter.					Infolge Appellation etc. gelangten vor obere Instanz.	Des Gerichtspräsidenten, als Instruktionsrichter.				Umgehung der ersten Instanz.	Des Amtsgerichtes, als endlichem Gerichte.							
Von diesen Geschäften waren:						Hängig gemacht oder von früher her hängige Geschäfte.	Vor Beendigung der Instruktion erledigt.	Aktenschluss verhängt.	Auf 1. Januar 1893 noch hängig.		Hängig gemacht oder von früher her hängige Geschäfte.	Durch Urteil erledigt.	Auf andere Weise erledigt.	Auf 1. Januar 1893 unerledigt.	Von diesen Geschäften waren:			
Expropriationsstreitigkeiten.	Konkursbegehren.	Rechtsöffnungsbegehren.	Rehabilitationsgesuche.	Andere Betreibungs- oder konkursrechtliche Geschäfte.	Klagen aus dem Personenrecht (inkl. Standesbestimmungen).					Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht.					Klagen aus dem Mobilarsachenrecht und Obligationenrecht.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten.		
—	14	1	—	6	3	9	2	2	5	1	15	12	1	2	11	—	4	—
—	34	4	—	7	11	20	6	6	8	5	22	19	3	—	16	—	6	—
2	69	21	—	24	21	71	10	22	39	17	61	52	2	7	47	—	14	—
—	173	8	—	62	9	45	8	14	23	8	22	15	3	4	13	1	8	—
—	35	—	—	3	2	3	1	—	2	—	7	7	—	—	5	—	2	—
—	9	6	—	22	2	11	6	2	3	2	28	27	—	1	21	4	3	—
4	59	—	—	22	4	16	6	2	8	—	4	3	1	—	—	—	4	—
—	2	4	—	23	3	27	2	7	18	1	15	3	10	2	—	4	5	6
—	6	2	—	5	3	8	3	2	3	1	5	5	—	—	1	1	3	—
—	6	2	—	5	2	15	8	4	3	2	13	13	—	—	10	—	2	1
—	2	4	—	13	3	7	—	4	3	1	5	5	—	—	—	—	5	—
—	5	1	—	5	—	7	1	2	4	—	10	8	2	—	3	—	7	—
3	40	6	—	—	4	11	—	4	7	1	24	21	—	3	10	4	9	1
—	20	2	—	5	2	9	4	3	2	2	16	16	—	—	11	—	5	—
1	7	3	—	—	—	18	7	3	8	1	3	1	1	1	—	—	3	—
—	16	—	—	—	1	1	—	—	1	—	2	2	—	—	1	—	1	—
1	10	7	—	13	2	8	1	5	2	2	17	11	6	—	6	2	9	—
1	2	7	—	4	2	13	3	2	8	—	1	1	—	—	—	—	1	—
—	4	1	—	10	4	12	5	2	5	2	10	7	—	3	4	—	6	—
56	5	1	—	—	8	4	1	1	2	—	2	2	—	—	1	—	1	—
3	—	37	—	63	3	38	12	13	13	—	18	17	1	—	1	1	16	—
—	3	8	—	5	—	2	—	2	—	—	3	3	—	—	1	—	2	—
—	13	1	—	—	1	3	—	2	1	2	13	12	1	—	10	—	3	—
—	10	1	—	—	—	7	2	4	1	—	18	18	—	—	17	—	1	—
—	17	1	—	12	12	8	2	4	2	1	18	17	1	—	16	—	2	—
—	5	2	—	8	—	9	2	2	5	2	5	5	—	—	3	—	2	—
—	—	7	—	2	1	7	4	3	—	3	19	11	7	1	8	—	11	—
1	76	6	—	1	2	29	4	11	14	6	33	27	3	3	22	—	11	—
—	9	2	—	4	—	10	1	5	4	2	22	22	—	—	19	1	2	—
—	9	7	—	15	6	11	2	6	3	4	10	7	1	2	2	1	7	—
72	660	152	—	339	111	439	103	139	197	66	441	369	43	29	259	19	155	8

